

## 10.9 Auftragsbeschreibung Disziplinarkommission

### Zusammensetzung

- Präsident (gewählt durch den Verbandsvorstand)
- 3 Mitglieder (gewählt durch den Verbandsvorstand)
- max. 3 Ersatzmitglieder (gewählt durch den Verbandsvorstand)

### Reglemente

Die Tätigkeit der Disziplinarkommission basiert auf folgenden Reglementen von Swiss Hockey:

- Statuten
- Rechtspflegereglement
- Alle weiteren einschlägigen Bestimmungen in den sonstigen Reglementen

### Zuständigkeit

Die DK ist erstinstanzlich zuständig für die disziplinarrechtlich relevanten Vorkommnisse innerhalb von Swiss Hockey, soweit nicht eine andere Instanz ausdrücklich als zuständig bezeichnet ist. Sie kann Disziplinar massnahmen gemäss Statuten und RPR aussprechen. Bei der Disziplinierung mit Verweis, max. 2 Strafspielen und Busse bis Fr. 100.-- ist ihr Entscheid endgültig

### Entscheidungen

Die DK fällt ihre Entscheidungen in Anwendung der Verfahrens- und Formvorschriften des RPR. Massgebend ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

### Ziele

Die DK verschafft mit ihren Entscheidungen - unter Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit - den rechtlichen Bestimmungen von Swiss Hockey Nachachtung.

Disziplinarrechtlich relevante Vorkommnisse sollen innert angemessener Frist beurteilt werden, wobei dem Betroffenen auf jeden Fall das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Für häufig auftretende Vorkommnisse erlässt sie Richtlinien für die Verhängung von Disziplinar massnahmen, welche in ihrem Auftrag von der AK mittels Formularentscheid vollzogen werden.

### Rechenschaft

Die DK steht unter der Oberaufsicht des VG und erstattet der GV jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.

### Verfahrenskosten

Das Verfahren vor der DK ist kostenlos.

### Budget

Die Mitglieder der DK arbeiten ehrenamtlich